

Bekanntmachung

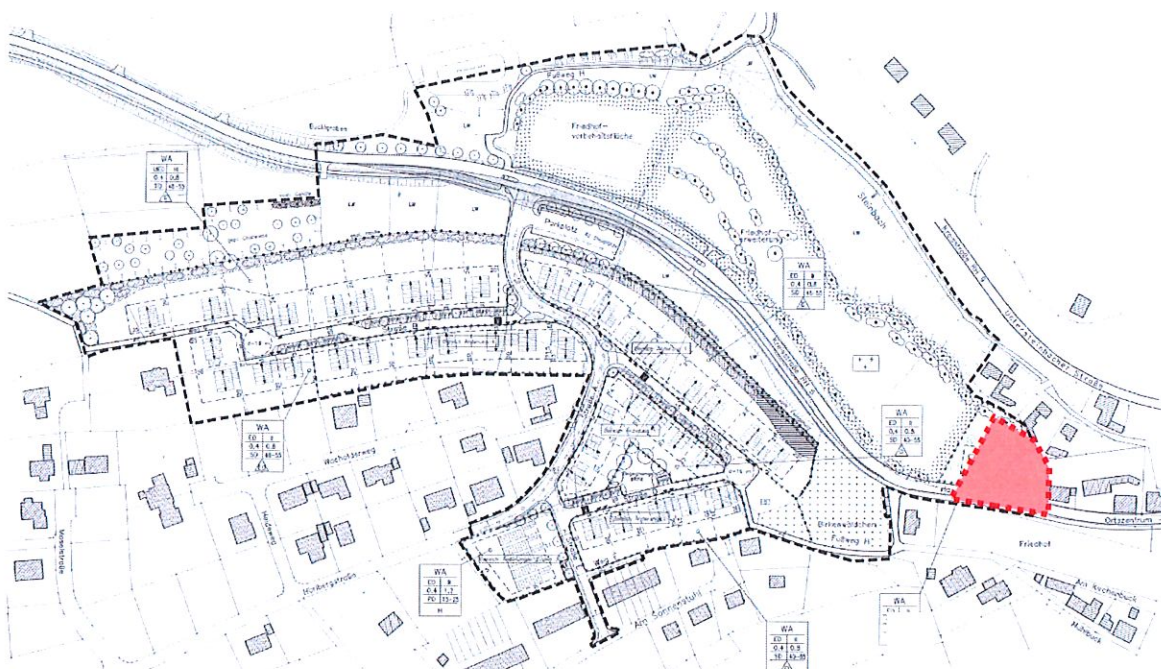
über

die erneute öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Birkenwäldchen“
gem. § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 13a BauGB

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Gemeinde Georgensgmünd hat in seiner Sitzung vom 15.09.2021 die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen behandelt. Aufgrund der eingegangenen Einwände musste der textliche Teil sowie der zeichnerische Teil nochmals geändert werden.

Deshalb wurde beschlossen, den geänderten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Birkenwäldchen“ erneut öffentlich auszulegen.

Die **Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren** (§ 13 a i. V. m. § 13 BauGB) **ohne** die Durchführung einer **Umweltprüfung** gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Außerdem können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 27 „Birkenwäldchen“, schwarze Linie Bestand, roter Bereich 4. Änderung

Der Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Birkenwäldchen“ i. d. F. vom 17.09.2021 mit Begründung und umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit vom

28.09.2021 bis einschl. 29.10.2021

öffentlich aus und ist auf der Internetseite der Gemeinde Georgensgmünd (www.georgensgmueund.de, „Verwaltung & Politik“, „Amtliche Bekanntmachungen“) online einsehbar.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in der Zeit

**im Rathaus, Bahnhofstraße 4, Bauabteilung Zimmer 22,
während der üblichen Dienststunden**

**Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag- bis Donnerstagnachmittag nach
Vereinbarung**

aus.

Auskunft zum Bebauungsplan erteilt Ihnen während des o.g. Zeitraums telefonisch Herr Maderholz, 09172 / 703-32. Falls Sie ein persönliches Gespräch wünschen, ist dies nach telefonischer Vereinbarung mit Herrn Maderholz im Rathaus möglich. Die Abstandsregeln sind zu beachten. Das Tragen eines Mund-/Nasenschutzes (FFP2-Maske oder vergleichbar) ist Pflicht.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen oder Einwände schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (mit vollständiger Adresse des Einwenders) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Georgensgmünd, den 17.09.2021

Angeschlagen am: 20.09.2021



Abgenommen am:

Ben Schwarz
1. Bürgermeister

.....
(Datum, Unterschrift)